



Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft
**Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und
Besucherstromlenkung**

Informationsveranstaltung am 11.03.2022
im Rahmen einer Videokonferenz



Hintergrund

- Punktuelle Überlastungen durch den Ausflugs- und Freizeitverkehr aus den Ballungsgebieten. Dies hat sich durch Corona noch einmal verschärft.
- Es ist wichtig, Urlaubern und Tagesausflüglern aufzuzeigen, dass Bayern ausreichend Kapazitäten für Urlaubsgäste und Tagesausflüge Einheimischer verfügt.
- Der Ausflugsticker Bayern der Bayern Tourismus Marketing GmbH bietet den Destinationen die Möglichkeit, potenzielle Gäste topaktuell über Wartezeiten, Staus, volle Parkplätze, o. ä. zu informieren. Damit können Auslastungsspitzen vermieden werden.
- **Problem:** Dazu braucht es verlässliche und aktuelle Daten. Aber: Es gibt – bis auf wenige Ausnahmen – kaum Echtzeitdaten, die in den Ausflugsticker einfließen. Es fehlt schlicht an der nötigen Erhebungshard- und software.
- **Lösung:** Wir unterstützen alle Betreiber von touristisch relevanten Parkplätzen und Attraktionen bei der Investition in die Echtzeitdatenerfassung.



Agenda

1. Überblick
2. Fördergegenstand
3. Berechtigte
4. Förderhöhe
5. Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Anforderung an die Daten
7. Antragstellung
 1. Authentifizierung
 2. benötigte Unterlagen
 3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn
8. Mittelauszahlung
9. Kontakt / Hotline



Was wird gefördert?

- Investitionen für die Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von touristisch relevanten Echtzeitauslastungsdaten bei Parkplätzen und touristischen Attraktionen, insb. **Planung, Beschaffung und Installation**
 - der Sensorik bzw. Messtechnik,
 - der Einrichtungen zur Sammlung, Übertragung und Verarbeitung der Daten vor Ort sowie
 - zur Übermittlung an den Ausflugsticker Bayern und zukünftig die Bayern Cloud Tourismus.



Was wird gefördert?

- Grundsätzlich sind **Hard- und Software** förderfähig sowie die dafür **benötigten Installationen**.
- Wird diese auch **für andere Zwecke** als die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung oder Bereitstellung von Auslastungsdaten genutzt, ist eine Förderung **nicht** möglich.
- **Geräte für den Endbenutzer** sind nicht förderfähig.



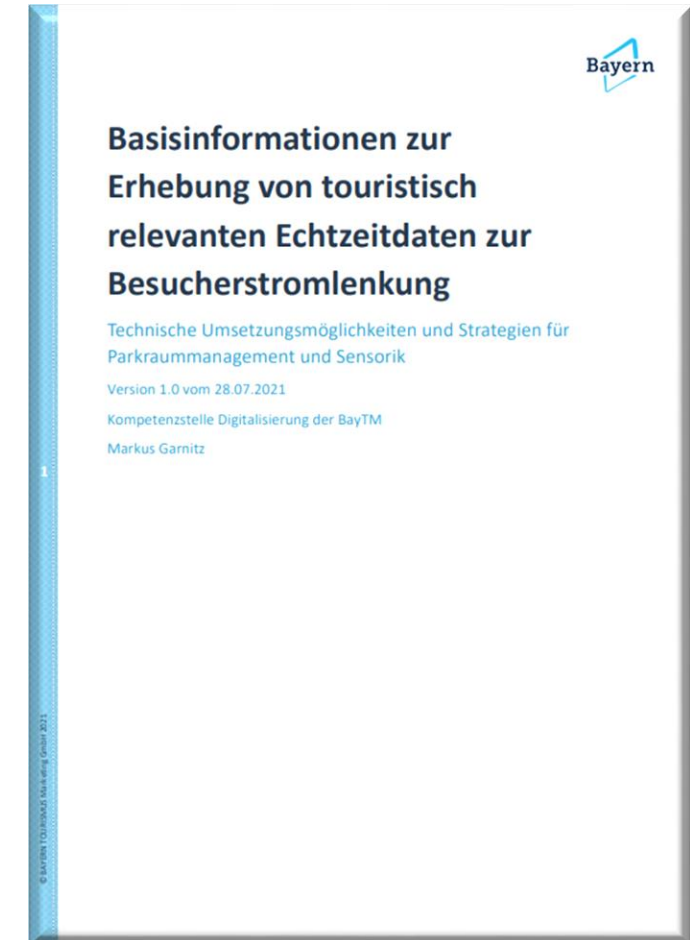
Was wird gefördert?

förderfähig	NICHT förderfähig
Sensoren (Magnet, Laser, etc.), Kameras, Sender und Empfänger für die Übermittlung der Daten	Wartungsarbeiten, Kosten für den laufenden Betrieb, wie Strom und Datenverbrauch, sonstige Lizenzkosten (mit Ausnahme von Softwarelizenz – und Software Mietgebühren für die Echtzeitdatenerfassung)
Inbetriebnahme der Systeme, der Datenplattform inkl. Bereitstellung einer API, Softwarekosten einschließlich Lizenzkosten und Software-Mietgebühren	Hard- und Software, welche <u>auch zu anderen Zwecken</u> verwendet wird (z.B. Server, der auch anderweitig genutzt wird)
Server, welche <u>ausschließlich für die Erhebung der Daten</u> verwendet werden	Notebooks, Tablets, Smartphones
Installationen für die Anbringung der Sensoren (z.B. Mast für die Kameras, Stromleitungen)	



Was wird gefördert?

- „Basisinformationen zur Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten zur Besucherstromlenkung“ des Kompetenzstelle Digitalisierung (KSD) mit
- technischen Voraussetzungen an die Hard- und Software
- Best-Practice-Beispielen für eine erfolgreiche Erfassung von Echtzeitauslastungsdaten
- https://tourismus.bayern/wp-content/uploads/2017/07/BayTM_Basisinformationen_Parkraummanagement.pdf





Wer kann einen Antrag stellen?

- Grundsätzlich jeder Betreiber eines touristisch relevanten Parkplatzes oder einer touristischen Attraktion (z.B. einem Museum), ungeachtet seiner Rechtsform (private sowie öffentlich-rechtliche, auch wenn der Freistaat beteiligt ist).
- D.h. sowohl Kommunen, als auch bspw. private Seilbahngesellschaften oder private Parkplatzbetreiber sind ausdrücklich förderberechtigt.
- Dies gilt auch unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt oder nicht.

Hinweis: Teils soll **Antrag für Region zentral** von Stelle gestellt werden, die **nicht Betreiber (aller) Parkplätze** ist. Grundsätzlich auch hier nach Vorgabe der Richtlinie: Antrag durch einzelne Betreiber – Beratung durch zentrale, koordinierende Stelle ggf. Sonderregelung für Abwicklung in direkter Absprache mit zuständiger Regierungen.



Was ist eine Maßnahme?

- Die Erfassung an **einem** Parkplatz oder **einer** touristischen Attraktion ist **eine** Maßnahme.
- Für **jede Maßnahme** muss ein **eigener Antrag** gestellt werden.
- Ein Antragsteller kann mehrere Anträge stellen, aber nur einen Antrag je Maßnahme.

Beispiel: Kommune X ist Betreiber von einem Wanderparkplatz und einem Parkplatz an der hiesigen Therme. Die Erhebung der Echtzeitauslastungen an den beiden Parkplätzen ist je eine separate Maßnahme. Die Kommune muss daher zwei Anträge stellen. Eine gemeinsame Antragstellung ist nicht möglich sowie ein weiterer Antrag für denselben Wanderparkplatz zu einem späteren Zeitpunkt.



Wie hoch ist die Förderung?

- Zuwendungsfähig sind **je Maßnahme** in der Regel Ausgaben von bis zu 10.000 Euro.
- In begründeten Einzelfällen auch bis zu 30.000 Euro. Der Mehrbedarf muss hier jedoch im Antrag begründet werden (z.B. besonders viele Messpunkte erforderlich).
- Für die Ausgaben gilt eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro (niedrigere Ausgaben sind nicht förderfähig).
- Es wird ein Zuschuss in Höhe von **75 Prozent auf die zuwendungsfähigen Ausgaben** gewährt, so dass die Förderung je Maßnahme zwischen 750 und 7.500 (bzw. 22.500) Euro betragen kann.

Beispiel: Betreiber X kann zuwendungsfähige Ausgaben i.H.v. 9.000 Euro nachweisen. Es wird ihm somit eine Förderung von 6.750 Euro bewilligt. Er muss **Eigenmittel i.H.v. 2.250 Euro** erbringen.



Was sind zuwendungsfähige Ausgaben?

- Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich getätigte und durch Rechnung belegbare Ausgaben.
- Die Ausgaben müssen den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen: Dies verlangt, dass für Dienstleistungen und für die Beschaffung von Fördergegenständen in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt bzw. angefragt worden sind.
- Die Unterlagen müssen beim Verwendungsnachweis (dazu später mehr) eingereicht werden.

Hinweis: Die Förderung ist **technologieoffen**, d.h. jede Technologie wird als gleichwertig erachtet, sofern die Anforderungen der Förderung erfüllt werden. Im Rahmen der Angebotseinholung können daher **auch Angebote mit verschiedenen technologischen Ansätzen** verglichen werden.



Was sind zuwendungsfähige Ausgaben?

Einige Ausgaben sind **nie zuwendungsfähig (Beispiele)**:

- Eigenleistungen
- Finanzierungskosten
- Mehrwertsteuer, soweit diese als Vorsteuer abziehbar ist
- Skonti, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden
- der Erwerb von Grundstücken



Welche Anforderungen müssen die erhobenen Daten erfüllen?

- Die relevanten Daten werden **in Echtzeit** erhoben und ebenso in Echtzeit zur Verfügung gestellt.
- Die Daten sind frei verteilbar und auch kommerziell nutzbar.
- Die Daten werden **entgeltfrei zur Nutzung im Ausflugsticker Bayern** und in der zukünftigen Bayern Cloud Tourismus zur Verfügung gestellt.
- Die Echtzeitdaten zur Nutzung werden vom Antragsteller **für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhoben, gespeichert** und bei Bedarf (vor allem für die künftige Ermittlung von Prognosen) dem Freistaat als Fördergeber oder beauftragten Dritten für entsprechende Aufbereitungen entgeltfrei überlassen.



Für technische Fragen steht Ihnen die **Kompetenzstelle Digitalisierung der Bayern Tourismus Marketing GmbH** unter Leitung von Herrn Markus Garnitz zur Verfügung.





Was ist die De-minimis Regelung?

- Die Förderung stellt eine Beihilfe nach den Vorschriften der Europäischen Union (EU) dar, die im Rahmen des De-minimis-Verfahrens abgewickelt wird. Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.
- Der Antragsteller muss alle ihm und sofern er verbundene Unternehmen hat, auch die diesen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen über den vorgenannten Zeitraum im Online-Antragstool angeben (sogenannte De-minimis-Erklärung).
- Das geförderte Unternehmen erhält mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung.

Hinweis: Sofern Ihnen die De-Minimis Regelungen nicht bekannt sind, ist dies für Sie in der Regel auch nicht relevant.



Kommunen unterliegen nicht der De-minimis Regelung

- Kommunen müssen bei der Förderung für von der Kommune selbst betriebenen Parklätzen **nicht** die Grenzen für De-minimis Beihilfen oder für die DAWI-De-minimis Beihilfen einhalten.
- Die Kommunen sind hier nicht wirtschaftlich tätig, sondern erfüllen öffentliche Aufgaben, daher liegt **keine Beihilfe** vor.



Welche Unterlagen werden benötigt?

- Objektbeschreibung einschließlich der verkehrlichen Gegebenheiten (grobe Bezifferung der Besucherströme, evtl. ergänzt um die zeitliche bzw. saisonale Verteilung),
- Selbsteinschätzung zur touristischen Relevanz der Echtzeitauslastungsdaten,
- Beschreibung sowie Investitions- und Finanzierungsplan für die Maßnahme (*geplante* Anschaffungen und *geschätzte* Kosten, ...)
- Ggf. Begründung für die Anwendbarkeit der erhöhten Obergrenze für die förderfähigen Ausgaben.

Hinweis: Touristische Relevanz wird durch eine formfreie Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes verifiziert.

Stellungnahme wird durch die Bewilligungsstelle eingeholt.



Wann sollte der Antrag gestellt werden? Bis wann muss die Maßnahme beendet sein?

- Der Antrag muss gestellt worden sein, **bevor Sie Leistungen beauftragen** (mit Ausnahme von Planungsleistungen). Andernfalls sind diese Leistungen von einer Förderung ausgeschlossen.
- Mit dem Eingang des Antrags (ggf. per Post) wird ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** erteilt, d.h. es steht Ihnen frei, mit der geplanten Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko zu beginnen.
- Es handelt sich vorliegend um ein Sofortprogramm, das möglichst schnell Effekte erzielen soll. Die Förderung ist bis Ende 2022 abzuschließen.
- Daher ist die Maßnahme regelmäßig spätestens **bis zum 31. August 2022 durchzuführen und abzurechnen** (d.h. die Rechnungen müssen alle bezahlt sein).



Wann erhalte ich die Förderung?

- Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (detaillierte Aufstellung der tatsächlich insgesamt angefallenen Kosten) regelmäßig bis 31. August 2022 einzureichen. Dieser umfasst einen kurzen qualitativen Bericht über den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme und eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich insgesamt angefallenen Ausgaben.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einer Rate nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweis: Zur Verhinderung von Missbrauch wird bei mindestens 10 % der Vorhaben eine vertiefte Prüfung vorgenommen, die auch eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Maßnahmen beinhalten kann.



Wo kann ein Antrag gestellt werden?

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Antragsportal, welches unter **www.stmwi.bayern.de/foerderungen/sonderprogramm-tourismus/** abrufbar ist.
- Die Authentifizierung erfolgt wahlweise über zwei Verfahren:

 Login mit Elster Zertifikat

oder

 Login mit BayernID



Zusätzlicher Postversand
erforderlich



Wo kann ein Antrag gestellt werden? (2)

🗣 Gebärdensprache 🗣 Leichte Sprache 🗣 Seite vorlesen

☰ Menü 🔍 Suche

Home > Förderungen > Sonderprogramm Tourismus

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 

Förderung

Sonderprogramm „Tourismus in Bayern – Fit für die Zukunft“

Die Tourismusbranche wurde von der Corona-Pandemie und den temporären Schließungen schwer getroffen. Um entstandene Belastungen abzufedern und einen kraftvollen Neustart zu ermöglichen, hat die Bayerische Staatsregierung das Förderprogramm „Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft“ ins Leben gerufen. Gerade jetzt nach der Öffnung der Tourismusbranche ist es wichtig, Investitionen anzustoßen, insbesondere in die Bereiche Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit, Besucherstromlenkung und Digitalisierung, sowie E-Ladepunkte.

Antragstellung ab sofort möglich!



Wo kann ein Antrag gestellt werden? (3)

Auf dieser Seite

- **Hintergrund**
- **Was wird gefördert?**
- **Wer wird gefördert?**
- **Rechtsgrundlage**
- **Antragstellung und Ansprechpartner**
- **Hotline**
- **Häufig gestellte Fragen**

Antragstellung und Ansprechpartner

Am 27. September 2021 startete gemäß Ziff. 8.3 der Förderrichtlinie der erste Förderaufruf für die Klein- und Kleinstvermieterförderung. Im Rahmen dieses Aufrufs werden Anträge für Förderungen zwischen 10 und 12 Millionen Euro entgegengenommen. Nach Erreichung dieser Schwelle wird eine Antragstellung bis zum zweiten Förderaufruf nicht möglich sein.

[Förderung](#)

Antragsportal für die Investitionsförderung und Besucherstromlenkung

Anträge zur Investitionsförderung für nicht gewerbliche Klein- und Kleinstvermieter sowie zur Besucherstromlenkung können Sie hier stellen.

➤ [Zum Online-Portal](#)

[Förderung](#)

Antragsportal für E-Ladepunkte

Anträge zur Förderung von E-Ladepunkten können Sie hier einreichen.

➤ [Zum Online-Portal](#)

Die Antragstellung für die digitale Barrierefreiheit läuft im regulären Verfahren über die Regierungen. Nähere Auskünfte können auch die regionalen Tourismusverbände geben.

Authentifizierung

Sie können ihren Antrag ausschließlich online über das elektronische Antragsformular stellen. Zur Authentifizierung im Onlineverfahren benötigen Sie eine BayernID oder ein ELSTER-Zertifikat.

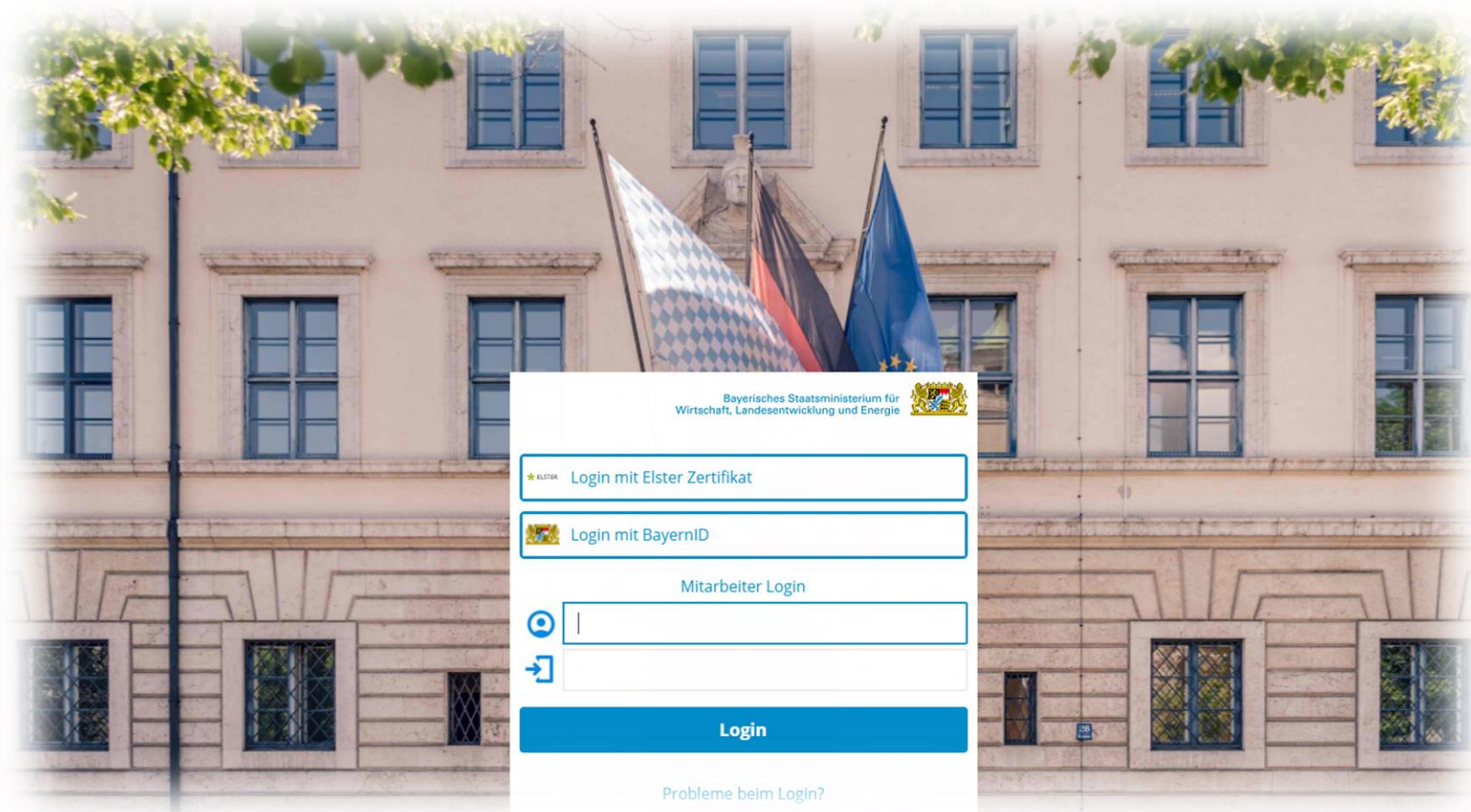
Informationen zum **ELSTER-Zertifikat** und dem Registrierungsprozess finden Sie unter [mein-unternehmensportal.de](#).

Verfügen Sie über kein ELSTER-Zertifikat, dann können Sie sich in der **Bayern ID** mit [Benutzername und Passwort](#) registrieren. Wichtig dafür ist eine funktionierende E-Mail-Adresse. Hier finden Sie weitere Informationen zur [BayernID](#).






Wo kann ein Antrag gestellt werden? (4)






Wo kann ein Antrag gestellt werden? (5)

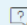

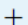
 **Förderplattform des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Tourismus in Bayern - fit für die Zukunft

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** 

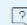
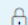
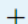
Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat der Freistaat für einen kraftvollen Neustart der Tourismusbranche nach der Krise ein Sonderförderprogramm für einen nachhaltigen, smarten, barrierefreien und ökologischen Tourismus geschaffen. Dieses stellt zugleich eine zusätzliche Maßnahme im Kampf gegen den Klimawandel dar. Erforderlich ist vielfach eine Steigerung der Angebots- und Dienstleistungsqualität des Tourismus in Bayern.

Verfügbare Programme

Investitionsförderung Klein- & Kleinstbeherbergungsbetriebe   

Die Förderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe richtet sich in erster Linie an kleine, nicht gewerbliche Privatvermieter und an Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof mit maximal 25 Gästebetten.

Gefördert werden Maßnahmen, die die Angebotsqualität erhöhen - von der Verschönerung der Außenanlagen bis zu Software für die Webseitenerstellung. Der Freistaat übernimmt 50 Prozent der Ausgaben in Höhe von mindestens 4.000 Euro und maximal 30.000 Euro, also eine Fördersumme von bis zu 15.000 Euro.

Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung   

Anbieter von touristischen Angeboten und Attraktionen sowie von Parkmöglichkeiten können eine Förderung für den Kauf von Hardware und Software wie z.B. Kameras und Sensoren beantragen, um die Auslastung von Parkplätzen und touristischen Attraktionen in Echtzeit zu erfassen.

Der Freistaat übernimmt 75 Prozent der Ausgaben in Höhe von mindestens 1.000 Euro und maximal 10.000 Euro (in Ausnahmen bis 30.000 Euro), also eine Fördersumme von bis zu 7.500 (bzw. 22.500) Euro. Die gewonnenen Daten fließen dann in den Ausflugssticker Bayern sowie künftig in die Bayern Cloud Tourismus und helfen damit, Besucherströme besser auf die vielen attraktiven Ziele im Freistaat zu verteilen.



Wo kann ein Antrag gestellt werden? (6)

A-1301 Erhebung von touristisch relevanten Echtzeitdaten und Besucherstromlenkung Aktionen ▾

KF Antragsteller(in) erfassen

Antragsteller(in) erfassen Antragsberechtigung erfassen Förderhöhe erfassen Rechtliche Hinweise bestätigen Zusammenfassung

Antragsteller(in) ?

Name des/der Antragsteller(in) oder der antragstellenden Firma/Gebietskörperschaft *

Touristische Attraktion oder Parkplatz *

Rechtsform *

Daten des/der Antragsteller(in) / Vertretungsberechtigten ?

Anrede

Vorname *

Geburtsdatum

Titel

Nachname *



An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Sie erreichen die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Fragen hinsichtlich des Antragsverfahrens sowohl telefonisch als auch per E-Mail:



089 / 57 90 – 50 10



De_TourismusfoerderungBayern@pwc.com